



PORR AG
Rechtsabteilung

PORR AG
Absberggasse 47 – A-1100 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Per E-Mail: v8a@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates:
Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:
Name: DI. Mag. Albin Wimmer
Telefon: +43 (0)50 626 – 1107
Mobil:
Telefax: +43 (0)50 626 – 1200
E-Mail: albin.wimmer@porr.at

Ort, Datum: Wien, 2015-05-08

Stellungnahme zum Entwurf der BVergG-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir nehmen zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum BVergG 2006 wie folgt Stellung:

Zu §§ 72 Abs 1 und 73 Abs 3 – Berufliche Zuverlässigkeit:

Die §§ 72 f regeln die Erfordernisse hinsichtlich der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters und dessen Subunternehmer. Die unter Strafe gestellten Handlungen umfassen geringfügige Verstöße wie das „Nichtbereithalten von Lohnunterlagen auf der Baustelle“ nach § 7i Abs 4 AVRAG oder eine nicht vollständige ZKO-Meldung nach §7b Abs 8 Z 1 AVRAG. Ein Ausschluss eines Bieters aufgrund derartiger Verwaltungsstrafen ist unseres Erachtens beim ersten Verstoß zu weit gehend. Wir ersuchen um Streichung dieser Verstöße (§ 7b Abs 8 Z 1 AVRAG und § 7i Abs 4 AVRAG) als Ausschlussgrund oder zumindest eine höhere Anzahl von erlaubten Verstößen gegen diese minder gravierenden Bestimmungen.

Zu §§ 83 Abs 2, 83 Abs 4 und 83 Abs 5 - Subunternehmerleistungen:

Der Bieter hat nach § 83 Abs 2 alle Teile des Auftrags, die er im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, im Angebot bekannt zu geben. Gleichzeitig sind die Subunternehmer der Subunternehmer zu nennen. Eine Nennung von Sub-Subunternehmern bereits im Angebot ist aber praktisch unmöglich, weshalb wir anregen, diese Verpflichtung zu streichen.

§ 83 Abs 3 bestimmt, dass jeder Subunternehmer oder weitere Subunternehmer ihre erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen haben. Diese Regelung ist sehr weitgehend und sollte wegen des damit verbundenen beträchtlichen Aufwandes, sowohl des Bieters als auch des Auftraggebers, nur für notwendige Subunternehmer gelten.

Seite 1 von 2

Gemäß § 83 Abs 4 bedarf jeder Wechsel oder jede Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers oder weiteren Subunternehmers der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Nach den Erläuterungen ist aber eine Ablehnung nur aus sachlichen Gründen zulässig. Unseres Erachtens wäre eine Klarstellung im Gesetzestext, dass es für die Ablehnung einer sachlichen Rechtfertigung bedarf, notwendig. Außerdem ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers zu jedem Subunternehmer und weiteren Subunternehmer mit einem unangemessen hohen Administrationsaufwand verbunden. Die ÖNORM B 2110 normiert als geeignete Leitlinie für diesen Fall die Möglichkeit einer Ablehnung – im Gegensatz zur ausdrücklichen Genehmigung - des Subunternehmers durch den Auftraggeber. Wir regen an, eine vergleichbare Regelung in § 83 Abs 4 zu übernehmen.

§ 83 Abs 4 letzter Satz sieht vor, dass dem Angebot Verpflichtungserklärungen aller Subunternehmer gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber beizulegen sind, um den Mangel einer vertraglichen Bindung „auszugleichen“. Damit ist ein beträchtlicher Mehraufwand im Zuge der Angebotserstellung des Bieters verbunden. Wir regen an, diese Bestimmung zu streichen.

Der Auftraggeber kann gemäß § 83 Abs. 5 festlegen, dass „bestimmte kritische Aufgaben“ vom Bieter selbst auszuführen sind. Dieser Begriff ist unseres Erachtens unklar. Sollten darunter Kernleistungen zu verstehen sein, sollte dies entsprechend klargestellt werden. Jedenfalls wäre unserer Meinung nach klarzustellen, dass diese Leistungen uneingeschränkt an konzernverbundene Unternehmen weitergegeben werden dürfen. Für Bauaufträge ist nicht ausdrücklich festgelegt, was eine Kernleistung sein könnte. Eine entsprechende Klarstellung wäre aber wünschenswert.

Die Regelung der §§ 83 Abs 2 bzw. Abs 4, wonach der Bieter jeden Subunternehmer im Angebot zu nennen hat bzw. jeder Wechsel oder jede Hinzuziehung eines Subunternehmers einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, sollte eine Ausnahme für konzernverbundene Unternehmen vorsehen. Es obliegt dem Unternehmer, wie er sich organisiert und welche Tätigkeiten er in Tochtergesellschaften ausgliedert. Wir ersuchen daher, diese Bestimmung insofern abzuändern, dass sie nicht für solche Subunternehmer gilt, die konzernverbundene Unternehmen des Bieters sind (Konzernprivileg).

Die obigen Ausführungen beziehen sich sinngemäß auch auf den Sektorenbereich.

Mit freundlichen Grüßen

PORR AG

DI. Mag. Albin Wimmer

